

# Weisung zur Nutzung von KI im Steinhof Luzern

## 1. Hintergrund und Zweck

Die rasante Entwicklung von KI-Technologien eröffnet vielfältige neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Automatisierung. Gleichzeitig bringt die Nutzung solcher Systeme erhebliche rechtliche und sicherheitstechnische Risiken mit sich. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten sind insbesondere urheberrechtliche Fragestellungen von hoher Relevanz.

Diese Weisung dient dazu, den verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit KI-Systemen sicherzustellen und das Unternehmen sowie seine Mitarbeitenden vor potenziellen Risiken zu schützen.

## 2. Verbot der Nutzung ohne ausdrückliche Freigabe

Bis verbindliche Regelungen zur Nutzung von KI-Systemen im Unternehmen erstellt und offiziell kommuniziert wurde, ist jegliche dienstliche Nutzung von KI-Anwendungen **ausdrücklich untersagt**. Unter «dienstlich» fallen auch Anfragen auf privaten Geräten, die Fragestellungen aus dem Steinhof und/oder in Bezug auf Mitarbeitende und Bewohnende beinhalten.

Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für:

- Generative KI-Modelle (z. B. ChatGPT, Midjourney, DALL-E, GitHub Copilot, etc.)
- Automatisierte Tools zur Text- oder Bildgenerierung (z.B. neuroflash, Jasper, Open AI, etc.)
- KI-basierte Analyse- und Auswertungstools (z.B. Julius AI, DataLab, Microsoft Power BI, etc.)
- KI-gestützte Entscheidungs- oder Empfehlungssysteme (z.B. paretos, T-Systems, etc.)

## 3. Begründung des Nutzungsverbots

Die Nutzung von KI-Systemen kann unter anderem folgende Risiken mit sich bringen:

- **Verletzung von Datenschutzvorgaben**, z. B. durch Eingabe oder Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Urheberrechtsverletzungen**, z. B. durch Nutzung oder Erstellung geschützter Werke ohne Lizenz
- **Verlust sensibler Unternehmensinformationen**, insbesondere bei der Verwendung externer, cloud-basierter Dienste
- **Mangelnde Nachvollziehbarkeit und Qualität der Ergebnisse**, was zu Fehlentscheidungen führen kann

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Letzte Änderung
durch: A. Denzlein am: 29.04.2025	durch: GL am:	durch: GL am:	durch: am:

## 4. Ausnahmen und Prüfprozesse

Ausnahmen vom Verbot können **nur auf schriftlichen Antrag** durch die zuständigen Stellen (Datenschutzverantwortliche Person und Heimleitung) und nach eingehender Prüfung genehmigt werden.

Ein Antrag muss enthalten:

- Zweck der geplanten KI-Nutzung
- Beschreibung der eingesetzten Technologie
- Textliche Regelung durch Anonymisierung bei der Eingabe der Fragestellungen
- Bewertung der datenschutz- und urheberrechtlichen Implikationen
- Vorschläge für angemessene Schutzmassnahmen

## 5. Zuwiderhandlung

Ein Verstoß gegen diese Weisung kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen und im Einzelfall auch rechtliche Konsequenzen haben.